

Kolhoff, Baur, Gröpler, Tabatt-Hirschfeldt

# Management der Flüchtlingsintegration

SOZIALMANAGEMENT

Studienbrief 2-020-0104

1. Auflage 2018



HOCHSCHULVERBUND DISTANCE LEARNING

### Impressum

- Verfasser: Ludger **Kolhoff**, Prof. Dr. phil. (Kapitel 1, Kapitel 3.3)  
Professor für Soziales Management an der Fakultät Soziale Arbeit der  
Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- Christine **Baur**, Prof. Dr. phil. (Kapitel 2.1)  
Professorin für Interkulturalität in der Sozialen Arbeit unter besonderer  
Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten  
Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- Karl-Heinz **Gröpler**, Diplom-Sozialarbeiter (Kapitel 2.2, Kapitel 3.1)  
Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fakultät Soziale Arbeit  
Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- Andrea **Tabatt-Hirschfeldt**, Prof. Dr. (Kapitel 3.2)  
Professorin für Organisationslehre, Sozialwirtschaft und Sozialmanagement  
an der Hochschule Coburg, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Studienbrief wurde auf der Grundlage des Curriculums für das Modul „Governance und Netzwerke“ verfasst. Die Bestätigung des Curriculums erfolgte durch den

**Fachausschuss für die Berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengänge Sozialmanagement und Öffentliches Dienstleistungsmanagement,**

dem Professoren und Dozenten von HDL- und kooperierenden Hochschulen als Mitglieder angehören.

1. Auflage 2018

ISBN 978-3-86946-225-7

Redaktionsschluss: Oktober 2018

Studienbrief 2-020-0104

© 2018 by Service-Agentur des Hochschulverbundes Distance Learning.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung der Service-Agentur des HDL reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Service-Agentur des HDL  
(Hochschulverbund Distance Learning)

c/o Agentur für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer e. V.  
Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg

Tel.: 0 33 81 - 35 57 47

E-Mail: [vertrieb@aww-brandenburg.de](mailto:vertrieb@aww-brandenburg.de)

Fax: 0 33 81 - 35 57 49

Internet: <http://www.aww-brandenburg.de>

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	5
Literaturempfehlungen.....	8
1    Asylverfahren und Integration von Flüchtlingen .....	9
1.1    Asylverfahren .....	9
1.2    Leistungen .....	11
1.3    Perspektiven .....	13
1.4    Integration von Flüchtlingen.....	13
2    Interkulturalität.....	15
2.1    Interkulturalität und Bildung – Herausforderungen bei der Integration von Geflüchteten.....	15
2.2    Interkulturelle Kommunikation .....	26
3    Integrationsgestaltung .....	34
3.1    Organisation der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft .....	34
3.2    Kommunale Steuerung .....	48
3.3    Management von Integrationsprojekten .....	62
Antworten zu den Kontrollfragen .....	87
Literaturverzeichnis .....	90



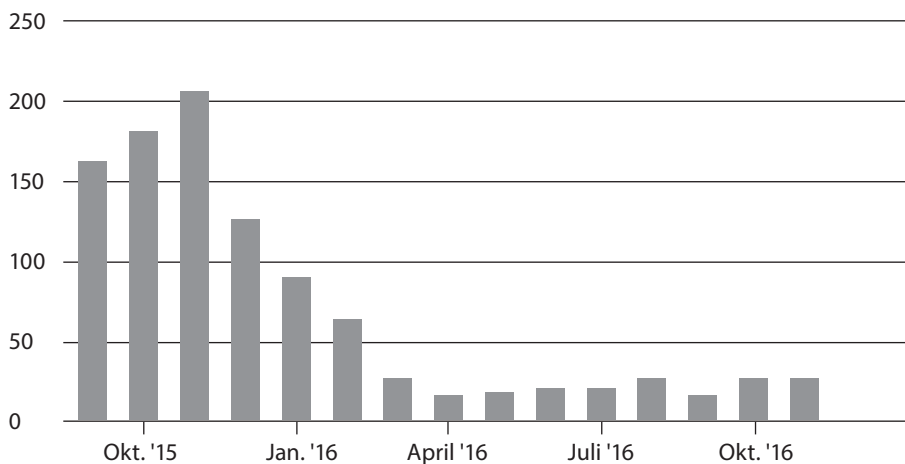
## Einleitung

Die Einwanderung vieler Geflüchteter nach Deutschland in den letzten Jahren bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich. Nahezu alle Eingewanderten benötigen Unterstützung bei dem Erlernen der deutschen Sprache, der Orientierung in einer ihnen unbekanntem Gesellschaft und fremden Lebensumwelt, Verständnis für ihre Nöte und eventuelle Anpassungsschwierigkeiten. Die oftmals jahrelang nicht beschulten Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf (Schul-)Bildung und die Erwachsenen einen hohen Qualifizierungsbedarf, um längerfristig gesellschaftlich teilhaben zu können.

Im Jahr 2015 kamen 890.000 Flüchtlinge nach Deutschland. Nicht nur in München wurden Flüchtlinge freundlich begrüßt, sondern auch in anderen Orten. Einerseits gab es an vielen Orten in Deutschland eine Willkommenskultur, doch andererseits wuchsen mit der Zahl der Flüchtlinge in Teilen der Bevölkerung auch Sorgen und Ressentiments und die „Alternative für Deutschland“ erzielte Wahlerfolge. Seit dem Abkommen mit der Türkei sind die Flüchtlingszahlen stark zurückgegangen. Abbildung 0.1 visualisiert die Entwicklung.

### Erfasste Asylsuchende seit September 2015

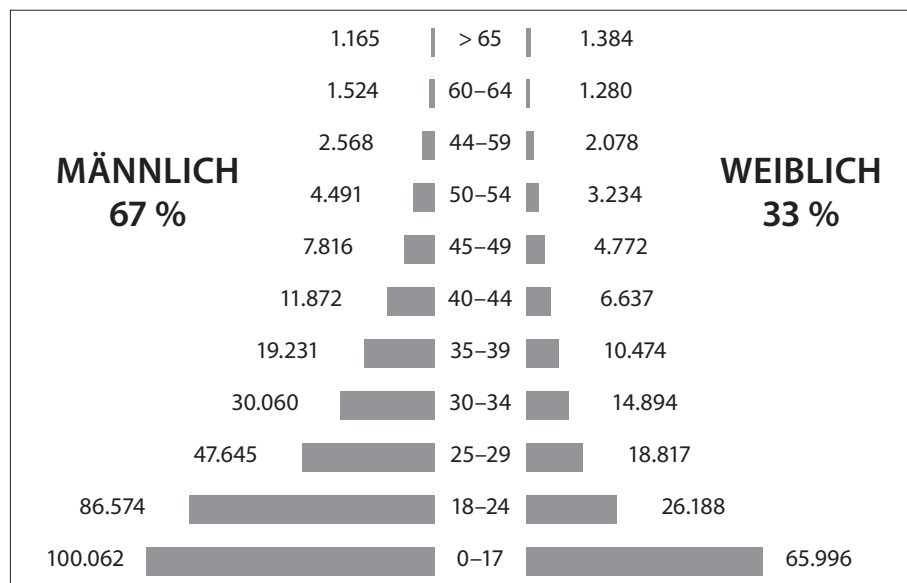
Neuzugänge im EASY-System; Angaben in Tausend



**Abb. 0.1** Erfasste Asylsuchende seit September 2015; Quelle: Spiegel online. © Bamf, BMI 2017

Der überwiegende Teil der Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, ist jung und männlich, wie in der folgenden Übersicht gezeigt wird.

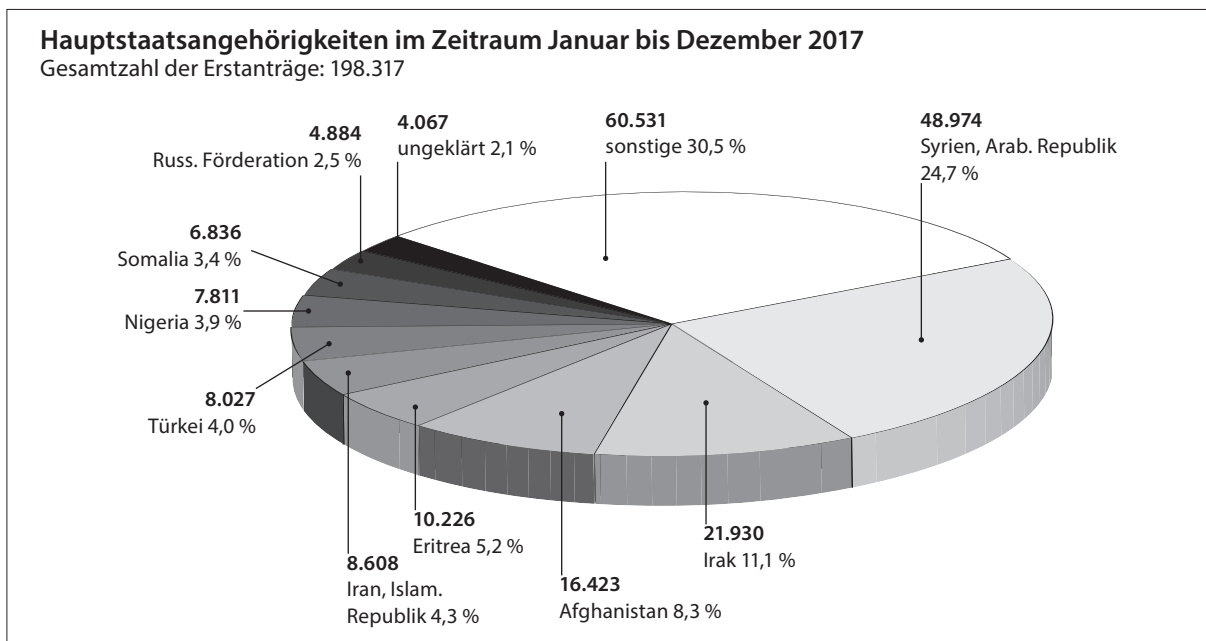
### Merksatz



**Abb. 0.2** Asylbewerber/innen nach Alter und Geschlecht (Januar bis Juli 2016);  
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; © BAMF 2016

### Merksatz

Viele Flüchtlinge kommen aus den Kriegs- und Krisengebieten des nahen und mittleren Ostens. Die größte Gruppe der Flüchtlinge stammte 2017 aus Syrien. Es folgten Irak, Afghanistan und Eritrea, wie aus Abbildung 0.3 ersichtlich ist.



**Abb. 0.3** Herkunft der Flüchtlinge; Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Dez. 2017

Flüchtlinge, die in ihren Heimatländern politisch verfolgt werden, genießen in Deutschland Asylrecht (Art. 16a GG). Doch nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge gehört zu dieser Gruppe. Weitaus mehr Menschen erhalten Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Darüber hinaus dürfen Menschen bleiben, denen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, da Leben oder Gesundheit bedroht werden. Sie sind subsidiär schutzberechtigt.

## Merksatz

Nach der Lektüre dieses Studienbriefs

- wissen Sie, wie Asylverfahren in Deutschland ablaufen, auf welche Leistungen Asylbewerber Anspruch haben und welche Perspektiven sie haben;
- kennen Sie die Herausforderungen bei der Integration von Geflüchteten;
- können Sie die Dimensionen des Kulturbegriffs im Hinblick auf die Soziale Arbeit reflektieren;
- kennen Sie die Fallstricke in der interkulturellen Kommunikation und geeignete Techniken, um diese zu umgehen;
- wissen Sie, wie die Teilhabe der Geflüchteten am Leben in der Gesellschaft organisiert werden kann;
- kennen Sie Organisationsmodelle im kommunalen Flüchtlingsmanagement;
- verfügen Sie über das Wissen, wie Integrationsprojekte erfolgreich gemanagt werden können.

## Studienziele

## Literaturempfehlungen

- **Kumbier, Dagmar; Schulz von Thun, Friedemann (Hg.) (2016):** Interkulturelle Kommunikation. Methoden, Modelle, Beispiele. Originalausgabe, 8. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Miteinander reden: Praxis, 62096).
- **Polat, Ayca; Bieker, Rudolf (Hg.) (2017):** Migration und Soziale Arbeit. Wissen, Haltung, Handlung. Unter Mitarbeit von Mareike Lange. Stuttgart: Kohlhammer (Grundwissen Soziale Arbeit, Bd. 14).
- **Sinus (2018):** SINUS-Studie zu den Migranten-Lebenswelten in Deutschland 2016. Online verfügbar unter <https://www.sinus-institut.de/sinusloesungen/sinus-migrantenmilieus/>, abgerufen am 24.03.2018.
- **Watzlawick, Paul (2017):** Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. 13., unveränderte Auflage. Bern: Hogrefe (Klassiker der Psychologie).



# 1 Asylverfahren und Integration von Flüchtlingen

## 1.1 Asylverfahren

Wenn Flüchtlinge nach Deutschland kommen und einen Asylantrag stellen, werden sie zur nächsten Aufnahme­stelle gebracht. Auf der Grundlage des „EASY-Systems (EASY – Erstverteilung von Asylbegehrenden)“ erfolgt eine Verteilung auf die Bundesländer in Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Verteilung der Flüchtlinge erfolgt nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Grundlage sind Steuereinnahmen und die Bevölkerungszahl der Bundesländer. Die Steuereinnahmen haben dabei mit zwei Dritteln der Berechnung der Aufnahmequote eine größere Gewichtung. Nach diesem Schlüssel werden die Flüchtlinge auf die Bundesländer verteilt. Auf Platz 1 liegt Nordrhein-Westfalen gefolgt von Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen, wie Abbildung 1.4 zeigt.

Für das eigentliche Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die der Erstaufnahmeeinrichtung nächstgelegene Außenstelle des BAMF registriert die Flüchtlinge und nimmt, sofern das nicht bereits erfolgt ist, Fingerabdrücke. Es prüft, ob der/die Geflüchtete bereits in einem anderen EU-Staat registriert wurde und ob somit nach der Verordnung Dublin III ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist. In diesem Fall wird ein Überstellungsverfahren eingeleitet. Danach wird geprüft, ob der Flüchtling<sup>1</sup> berechtigten Schutz in Deutschland bekommen kann. Folgende Entscheidungen sind möglich:

### Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Menschen, denen Asyl gemäß Art. 16a (1) („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“) gewährt wird, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, unbeschränkten Arbeitsmarktzugang und privilegierten Familiennachzug.

### Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG

Menschen, die in ihrem Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden (§ 3 (1) AsylG), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, unbeschränkten Arbeitsmarktzugang und privilegierten Familiennachzug.

### Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

Menschen, denen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, „wie die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ (§ 4 (1) AsylG), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und bei Verlängerung für weitere 2 Jahre unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Sie haben zurzeit keinen Anspruch auf Familiennachzug.

<sup>1</sup> Die männlichen Bezeichnungen, z. B. Flüchtling, schließen selbstverständlich auch die weiblichen Flüchtlinge ein.

### Ablehnung des Antrags

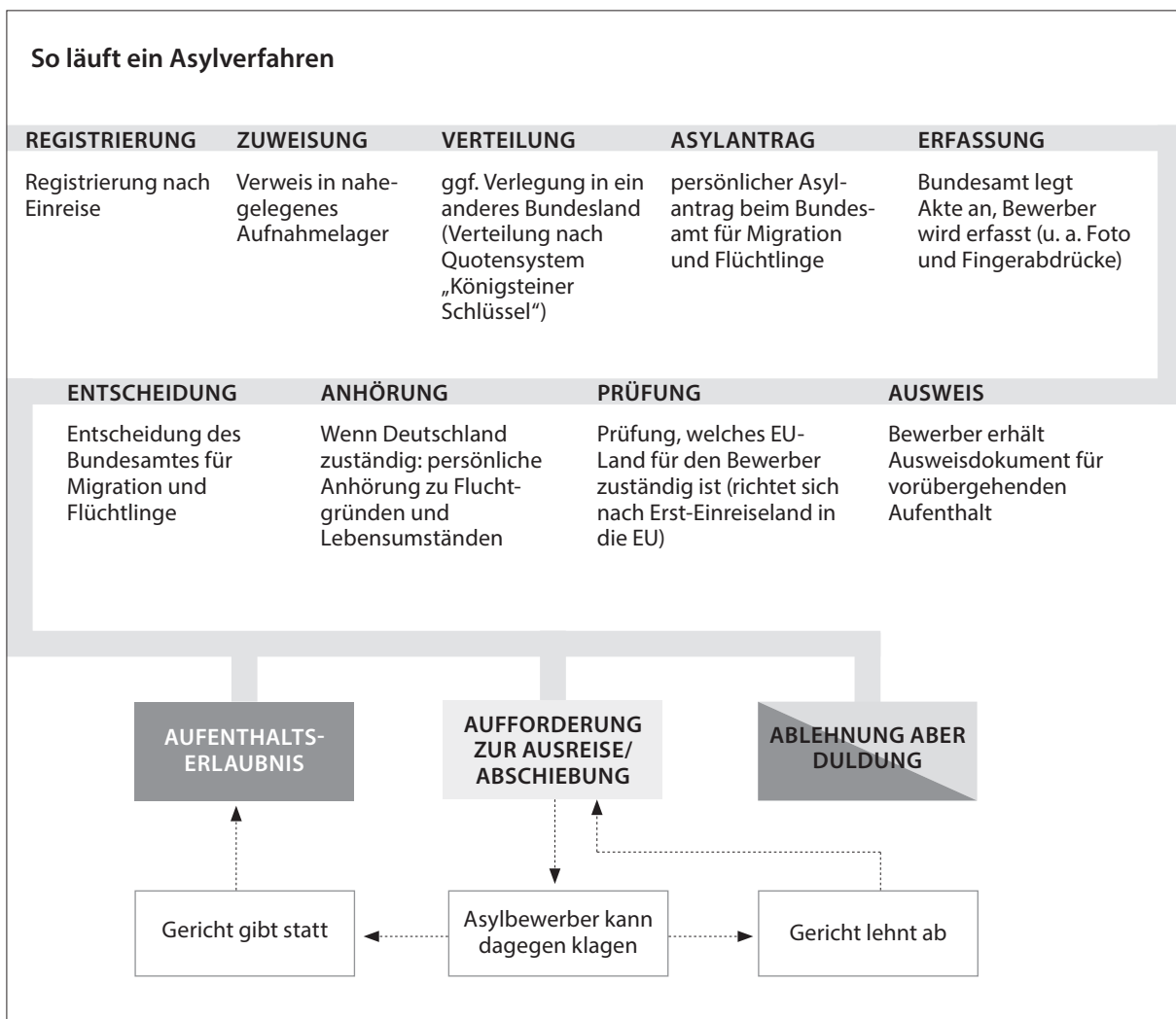
Wenn ein Asylantrag abgelehnt wird, müssen die Betroffenen Deutschland verlassen. Tun sie es nicht, droht eine Abschiebung. Doch können Asylbewerber vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung klagen.

### Abschiebeverbot nach § 60 V+VII AufenthG

Das Abschiebeverbot nach § 60 V+VII AufenthG gilt für Personen, für die durch die Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 (5) AufenthG) oder eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen (§ 60 (7) AufenthG) entstehen würde. Sie bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr. Eine Verlängerung ist möglich. Weiterhin haben sie auf Antrag die Möglichkeit zu einem Arbeitsmarktzugang. Ein Familiennachzug wird nicht gewährt.

### Duldung

Unter einer Duldung wird eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung verstanden. Eine Duldung kann für wenige Tage oder mehrere Jahre ausgestellt werden und hebt den illegalen Aufenthalt auf. Sie kann jederzeit widerrufen werden.



**Abb. 1.1** Ablauf des Asylverfahrens; Quelle: Bundesregierung; © BAMF 2017

## 1.2 Leistungen

Flüchtlinge haben Anspruch auf Leistungen. Solange Asylbewerber sich in gemeinschaftlichen Unterkünften aufhalten (in der Regel 3 bis 6 Monate nach ihrer Ankunft), erhalten sie Sachleistungen.

Dazu gehören:

- Grundleistungen, wie Essen, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Haushaltswaren
- Taschengeld
- medizinische Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft, Geburt sowie Impfungen
- individuelle Sonderleistungen

Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzbedürftige haben einen Arbeitsmarktzugang. Solange sie arbeitssuchend sind, erhalten sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Menschen, die nicht arbeitsfähig sind, erhalten Sozialhilfe (SGB XII). Für beide Gruppen gelten die gleichen Rechte und Ansprüche wie für Inländer.

Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, können Leistungen als Sachleistungen bekommen. Sie haben das Recht und die Pflicht an Integrationskursen teilzunehmen.

Auch die Versorgung für abgelehnte Flüchtlinge ist im AsylbLG geregelt. Es gelten die gleichen Leistungen wie für Asylbewerber. Eingeschränkt werden diese jedoch in § 1a AsylbLG: „Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.“ (§ 1a (2) AsylbLG).

Asylantragsteller/innen und ausreisepflichtige Ausländer/innen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Leistungen bei Krankheit
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG
- Leistungen nach Kapitel 5–9 SGB XII
- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (Sachleistungen, Wertgutscheine, Grundleistungen persönliche Bedürfnisse, Grundleistungen für den Lebensunterhalt)
- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
- sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Destatis, 2016, S. 22)

Flüchtlingskinder haben das Recht, eine Schule zu besuchen. In vielen Bundesländern beginnt die Schulpflicht, wenn Familien die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und einer Kommune zugewiesen werden. In einigen Bundesländern besteht die Schulpflicht sofort. Viele Schüler besuchen Vorbereitungs- oder Übergangsklassen, in denen sie vor allem Deutsch lernen, bevor sie in eine Regelklasse wechseln. Manche Kinder nehmen sofort am normalen Unterricht teil. An Grundschulen ist das häufig der Fall. Etwa 300.000 Flüchtlinge besuch-

ten im Jahre 2016 deutsche Schulen (ZEIT, Nr. 29, 2016). In diesem Kontext sind viele Stellen an Schulen geschaffen worden, für Lehrer in Vorbereitungs- oder Übergangsklassen, aber auch für Schulsozialarbeiter.

Eine wichtige Flüchtlingsgruppe im Kontext der Sozialen Arbeit sind die unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen. Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen werden nicht in Sammelunterkünften versorgt, sondern lokal von den Jugendämtern in Obhut genommen und in Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, wenn sich weder Personen noch Erziehungsberechtigte im Land aufhalten. (Die Zahl der Inobhutnahme lag 2015 bei 22.255.)

Den Eltern eines unbegleiteten Flüchtlings steht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig ist, ein Nachzugsrecht zu, wenn das Kind ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat und ein solches eigenständiges Aufenthaltsrecht bei den Eltern fehlt. (Der Umfang der hierauf beruhenden Zuwanderung ist sehr gering. Am 30. Juni 2015 besaßen 504 Personen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer solchen Zusammenführung.)

In Deutschland sind ungefähr zwei Drittel der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge 16- oder 17-jährig. 80 bis 90 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind männlich. Asylsuchende Frauen und Mädchen kommen großteils nicht allein nach Europa, sondern nur in Begleitung von männlichen Verwandten.

### Unbegleitete Minderjährige (UM)

Entwicklung des Zugangs									
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Alle	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899	722.370	16.057
UM < 16	405	535	714	598	638	1.008	22.255	35.939	1.760
UM > 16	899	1.413	1.412	1.498	1.848	3.390			
Gesamt	1.304	1.948	2.126	2.096	2.486	4.398			
Inobhutnahme	1.949	2.822	3.482	4.767	6.584	11.642	42.309	–	–

**Tab. 1.1** Unbegleitete Minderjährige; Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; © BAMF 2017